

Satzung
der
Sport- und Kulturgemeinschaft Okarben
e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Vereinsregister**
- § 2 Farben des Vereins**
- § 3 Aufgaben und Zweck**
- § 4 Gemeinnützigkeit**
- § 5 Geschäftsjahr**
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 9 Organe des Vereins**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Der Vorstand**
- § 12 Der geschäftsführende Vorstand**
- § 13 Kassenprüfer**
- § 14 Mitgliedsbeiträge**
- § 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**
- § 16 Satzungsänderung**
- § 17 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**
- § 18 Salvatorische Klausel**
- § 19 Gerichtsstand**
- § 20 Schlussbestimmung**

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister

1. Der Verein wurde im Jahr 1945 gegründet und führt den Namen „Sport- und Kulturgemeinschaft (SKG) Okarben e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Karben, Stadtteil Okarben, im Wetteraukreis des Landes Hessen.
3. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main im Vereinsregister unter der Nummer VR 13067 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
4. Der Verein ist mit seinen Abteilungen Mitglied der entsprechenden Fachverbände. Die Satzungen und Bestimmungen dieser Verbände sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 2 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind Blau und Rot.

§ 3 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein dient zur Pflege und Förderung des Laienspieles, des Karnevals einschließlich des Garde- und Schautanzsports sowie der Jugendpflege.
2. Mittel zur Erreichung des Zweckes auf sportlichem und kulturellem Gebiet sind:
 - a) Erhaltung und Förderung der Kultur- und Karnevalsgemeinschaft, Veranstaltungen des Lientheaters, Pflege von Tanz, Gesang und Vorträgen.
 - b) Abhaltung geregelter Übungsstunden und besondere Förderung der Jugendarbeit.
 - c) Beteiligung an Tanzwettbewerben.
 - d) Förderung der geselligen Aktivitäten im Verein.
3. Der Verein ist politisch neutral. Parteipolitische, konfessionelle, berufliche oder rassische Gesichtspunkte sind ausgeschlossen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein wird von ehrenamtlich Tätigen geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben Haupt- und nebenamtliche Kräfte einzustellen.
4. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie durch Beschluss des Vorstandes. Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des §3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamts pauschale). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen zu erlassen (z. B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnungen), die für die Leitung des Vereins erforderlich sind. Außerdem ist er legitimiert, bestehende Ordnungen zu ändern. Alle Änderungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Ordnungen sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
2. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern (ordentliche und außerordentliche)
 - aktive ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen über 16 Jahre
 - aktive außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen bis zum 16. Lebensjahr
 - passiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
4. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
5. Über die Aufnahme und Ernennung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Tod der natürlichen Person/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimonatiger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen mehr als drei Monate im Verzug ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten und Gebühren, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
3. Das Stimmrecht kann von den Mitgliedern nur persönlich und nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der SKG Okarben ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, und zwar im zweiten Quartal. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch den 1. oder 2. Vorsitzenden bzw. durch einen Versammlungsleiter, der zu Beginn der Versammlung gewählt wird.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Versammlung, durch Aushang im Infokasten des Vereins und durch Veröffentlichung in der Wetterauer Zeitung.

Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte erhalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls
- Ehrungen durch den 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters
- Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleitungen
- Diskussion zu den abgegebenen Berichten
- Anträge zur Mitgliederversammlung
- Wahl eines Versammlungsleiters
- Entlastung des Vorstandes, des Jugendwartes, des Pressewartes und des Protokollführers
- Neuwahlen im Wahljahr
- Verschiedenes

5. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte.

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und dessen Entlastung. Eine Gesamtentlastung ist möglich.
- b) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer, (wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre, gewählt werden können nur volljährige Mitglieder),
- c) die Änderung der Satzung. Die geänderte Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Diese gelten solange, bis sie von einer Mitgliederversammlung wieder verändert werden,
- e) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.

7. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung ist der Antrag abgelehnt.

8. Soweit es um die Wahl der Vorsitzenden geht, sind von der Mitgliederversammlung ein Wahleiter und ein Beisitzer zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1) dem Geschäftsführenden Vorstand,
- 2) dem Gesamtvorstand.

3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. 1. Kassenwart/in oder Vertreter/in
 - d. 1. Schriftführer/in oder Vertreter/in
 - e. 3 Beisitzer/innen
 - f. 1 Pressewart
 - g. 1 Abteilungsleiter/in Karneval oder Vertreter/in
 - h. 1 Abteilungsleiter/in Theater oder Vertreter/in
4. Der Vorstand, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter/innen und deren zwei Stellvertreter/innen werden jährlich von den Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

In den Jahren mit geraden Endziffern werden gewählt:

1. Vorsitzende/r
2. Kassenwart/in
1. Schriftführer/in
- Alle Beisitzer

In den Jahren mit ungeraden Endziffern werden gewählt:

2. Vorsitzende/r
1. Kassenwart/in
2. Schriftführer/in
- Pressewart

5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 1. Kassenwart
 1. Schriftführer
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins nach §26 des BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wobei sich darunter einer der Vorsitzenden befinden muss.
4. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Vereinsamt haben und ihre Tätigkeit nicht länger als zwei Jahre hintereinander ausüben. Erst nach Unterbrechung von einem Jahr ist die Wiederwahl zulässig.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 2. Quartal eines jeden Jahres, spätestens bis 30.05. fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Jahresbeitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist, und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungslagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Weitere Details sind in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 16 Satzungsänderung

1. Anträge zur Satzungsänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist von vierzehn Tagen zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von drei Viertel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwänden des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden, und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist das Amtsgericht Frankfurt am Main.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. November 2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 03.06.2002 tritt außer Kraft.

Karben, 27. November 2012

Für den Vorstand:



Carl-B. Bienstock
1. Vorsitzender

Frank Heydt
2. Vorsitzender



Thomas Merten
1. Kassenwart



Ann-Christin Hufnagel
1. Schriftführerin